jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/25 88/07/0149

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1989

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §101 Abs3;
WRG 1959 §121;
WRG 1959 §38 Abs1;

Rechtssatz

Setzt ein Bewilligungswerber der ihm mitgeteilten Feststellung eines Amtssachverständigen, bei der Ausführung der wasserrechtlich bewilligten Anlage (hier: Bau im Hochwasserabflussbereich der Donau) seien Auflagen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides nicht erfüllt worden, die Ansicht entgegen, das Objekt sei konsensgemäß hergestellt worden, so kann von einem im wesentlichen anstandslosen Verfahrensergebnis iSd § 101 Abs 3 WRG nicht gesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070149.X01

Im RIS seit

17.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at